

## **Wasserentnahme zum Zweck der Vermarktung als Trinkwasser im Mühlviertel: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erteilt wasserrechtliche Bewilligung und legt Wasserschutzgebiet fest**

Ein oberösterreichisches Unternehmen möchte im Mühlviertel Wasser aus einem bestehenden Brunnen entnehmen, dieses nach erfolgter Aufbereitung als Trinkwasser abfüllen und überregional vermarkten. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat per Bescheid die beantragte Bewilligung versagt. Die Behörde betonte in Ihrer Entscheidung, dass die geplante Grundwasserentnahme aufgrund der möglichen Verknappung der Wasserressource und des massiven Widerstands der regionalen Bevölkerung eine so starke Beeinträchtigung von öffentlichem Interesse darstelle, die der Bewilligung entgegensteht.

Gegen diesen Bescheid erhob das die Wasserentnahme und -abfüllung planende Unternehmen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und beantragte die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die Festsetzung eines Schutzgebietes.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis des umfangreichen Ermittlungsverfahrens, insbesondere unter Beiziehung von Sachverständigen aus den Bereichen Geohydrologie, Wasserbautechnik sowie Hygiene und Humanmedizin, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in denen sämtliche Verfahrensbeteiligte ihre Standpunkte umfassend darstellen konnten, zum Ergebnis, dass der Beschwerde stattzugeben war.

Zentrale Frage des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens war, ob die Wasserentnahme öffentliche Interessen beeinträchtigt bzw. fremde Rechte verletzt.

Aufgrund des Beweisverfahrens kam das Landesverwaltungsgericht auf Basis der Einschätzung der beigezogenen Sachverständigen zur Überzeugung, dass bei der vergleichsweise geringen Spitzenentnahmemenge von 0,6 Liter pro Sekunde eine „Übernutzung“ des erschlossenen Grundwasservorkommens ausgeschlossen werden kann und eine dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels mit hoher Sicherheit nicht zu erwarten sind. Im Hinblick auf

den aktuellen und zukünftig zu erwartenden jährlichen Wasserbedarf der Bevölkerung konnten die Sachverständigen (auch unter Berücksichtigung auftretender Trockenperioden, wie etwa im Jahr 2018) klären, dass die Wasserversorgung und insbesondere auch die Trinkwassernotversorgung durch die Grundwasserneubildung gesichert ist. Durch das geplante Vorhaben wird es somit zu keinen quantitativen und qualitativen Beeinträchtigungen bestehender Wasserversorgungen kommen. Im Übrigen wurde die Bewilligung befristet und unter Vorschreibung weiterer Auflagen, erteilt.

Hinsichtlich des befürchteten „Ausverkaufs“ des Wassers ins Ausland hat das Landesverwaltungsgericht festgestellt, dass eine Bewilligung nur dann versagt werden kann, wenn sich das Vorhaben für den inländischen Wasserhaushalt als nachteilig erweist. Dies ist im gegenständlichen Fall, insbesondere auch aufgrund der geringen Abfüllmenge, nicht gegeben.

Auf der Grundlage der Ausführungen des Sachverständigen für Hygiene und Humanmedizin konnten gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die besagte Wasserentnahme ausgeschlossen werden.

Zum Schutz des Brunnens gegen Verunreinigung sowie Beeinträchtigung der Ergiebigkeit wurde ein entsprechendes Wasserschutzgebiet (Schutzzone I und Schutzzone III) festgelegt.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-551438](#)) abgerufen werden.

Dr. Johannes Fischer  
Präsident

### **Rückfragenhinweis:**

### **Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).